

Statuten

Förderverein Gründen**Solothurn**

*Änderung genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 31. März 2025
Mit der männlichen Form ist im Folgenden immer auch die weibliche Form gemeint.*

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «**Förderverein GründenSolothurn**» besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein.

Das jeweilige Domizil des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, Entrepreneurship und unternehmerisches Denken und Handeln im Kanton Solothurn zu fördern. Mit seinem breit abgestützten Netzwerk bietet der Verein eine Wissensplattform mit praxisbezogener Unterstützung bei Unternehmensgründungen und für Start-Ups. Eine aktive Zusammenarbeit besteht mit der Standortförderung des Kantons Solothurn, den regionalen Wirtschaftsförderungen und der mit dem Mandat «Gründungsdienstleistungen Kanton Solothurn» beauftragten Organisation.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder des Vereins können sein:

- Juristische und natürliche Personen
- Kantonale, regionale und lokale Industrie-, Handels- und Gewerbeorganisationen
- Trägerschaften der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderung sowie der Regionalplanung
- Einwohner- und Bürgergemeinden des Kantons Solothurn
- Aus- und Weiterbildungsinstitutionen
- Junggründer/Junggründerinnen (ohne Stimmrecht, maximale Dauer zwei Kalenderjahre, reduzierter Tarif)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird begründet durch:

1. Beitrittserklärung
2. Beschluss des Vorstandes
3. Zahlung des Mitgliederbeitrages

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Austretende haben keinen Anspruch aufs Vereinsvermögen und haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft Junggründer/Junggründerin endet automatisch zum Ende des zweiten Kalenderjahres. Eine allfällige Vollmitgliedschaft muss beantragt werden

Art. 6

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes, ohne Angabe von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung (GV)

Art. 8

Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung (GV) setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

Art. 9

Einberufung

Die Einberufung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder
- auf Verlangen der Rechnungsrevisoren

Die Einberufung der Vereinsversammlung (GV) erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung (GV).

Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 10

Aufgaben der Vereinsversammlung (GV)

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt den Vereinspräsidenten.
- Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes.
- Sie wählt die Rechnungsrevisoren auf Antrag des Vorstandes.
- Sie genehmigt auf Antrag des Vorstandes den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag.
- Sie beschliesst gemäss Art. 65 Abs. 1 ZGB über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Generalkompetenz).
- Sie hat die generelle Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte.
- Sie genehmigt das Finanzreglement

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, kann nur solange Beschluss gefasst werden, als alle Stimmberechtigten und Delegierten anwesend sind (Universalversammlung). Ansonsten sind die Anträge über nicht traktandierte Angelegenheiten vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und für die nächste Vereinsversammlung (GV) zu traktandieren.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 12

Stimmrecht und Quoren

Ein ordentliches Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
Die Mitglieder der Kategorie Junggründer/Junggründerinnen haben kein Stimmrecht.

Die Vertreter stimmberechtigter juristischer Personen haben sich vor einer Abstimmung mit dem Stimmrechtsausweis auszuweisen.

Der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur in offener Abstimmung. Eine Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten verlangt wird.

Art. 13

Protokoll

Über die Vereinsversammlung (GV) wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Vereinspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- Vereinspräsident
- Vereinsvizepräsident
- 3 oder mehr Mitglieder
- Operativer Mandatsträger (Leiter Geschäftsstelle) beratend, ohne Stimmrecht

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfüllt nach Möglichkeit die Besetzung durch Vertreter der regionalen Wirtschaftsförderungen als auch von Experten der Start-Up-Förderung. Ergänzt mit Vertretern der Wirtschaft aus Industrie und Gewerbe. Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Ziele ist eine aktive Teilnahme unabdingbar.

Art. 15

Einberufung und Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Antrag des Vizepräsidenten, der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Art. 16

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, solange drei Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird nach einfachem Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Antrag zu allen Geschäften der Vereinsversammlung (GV)
- Vorbereitung der Vereinsversammlung (GV)
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen, Weisungen und Richtlinien
- Verwendung und Kontrolle der eingesetzten finanziellen Mittel
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen
- Akquisition und Aufnahme von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 18

Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vereinspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Als Rechnungsrevisoren können eine oder zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 21

Einnahmen

- Jährlicher Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 1'000.-, welcher sich nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins und dem Gesellschaftszweck richtet. Die Beitragshöhe legt die Vereinsversammlung (GV) an der ordentlichen Generalversammlung fest.
- Spenden
- Beiträge der Öffentlichkeit
- Weitere Erlöse aus Tätigkeiten des Vereins

Art. 22

Ausgaben und Finanzkompetenzen

Die Mittel des Vereins sind im Rahmen des Vereinszweckes nach den Beschlüssen der Vereinsversammlung (GV) und des Vorstandes einzusetzen.

Der Vorstand und der Leiter Geschäftsstelle, haben Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets des Vereins bzw. des genehmigten Finanzreglements.

Art. 23

Buchführung und Rechnungswesen

Die Buchführung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR.

Die Rechnung und das Budget sind an der ordentlichen Vereinsversammlung (GV) zu genehmigen.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Haftung

Der Verein haftet für alle seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 25

Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr wird durch den Vorstand bestimmt. Entscheidet er nicht, gilt das Kalenderjahr.

Art. 26

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung (GV) in Kraft.

Art. 27

Revision der Statuten

Änderung der Statuten oder Zusammenschlüsse erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28

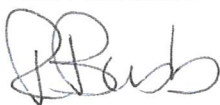
Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe des Gesetzes (Art. 76 ff ZGB). Die Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Liquidatoren.

Ein allfälliger Überschuss nach der Liquidation fällt einer Institution im Kanton Solothurn mit ähnlicher Zielsetzung zu. Im Streitfall entscheidet die Vereinsversammlung (GV).

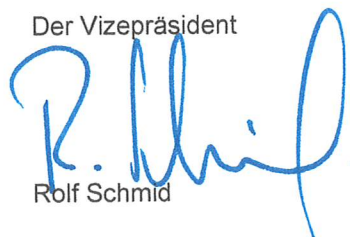
Beschluss der Vereinsversammlung in Zuchwil vom 31. März 2025.

Die Präsidentin



Regula Buob

Der Vizepräsident



Rolf Schmid